

Für die heutige Sitzung hat sich der Abg. von Hausen wegen Unwohlseins entschuldigt.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht der ersten Deputation über das Vereinigungsverfahren wegen des Gesetzes, die Reorganisation des Landesculturraths betreffend.*) — Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Pfeiffer, uns diesen Bericht zu erstatten.

(Die Herren königl. Commissare Geh. Rätthe Freiesleben und Dr. Weinlig, sowie Geh. Finanzrath Römisch treten ein.)

Referent Dr. Pfeiffer: Bei der Berathung des königl. Decrets Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes zur Reorganisation eines Landesculturraths betreffend, waren, wie sich die geehrte Kammer erinnern wird, noch drei Punkte zwischen der Ersten und Zweiten Kammer different geblieben. Zur Ausgleichung dieser Punkte hat das § 124 der Landtags-Ordnung vorgeschriebene Vereinigungsverfahren stattgefunden und hat dasselbe folgendes Resultat ergeben: Es ist von der vereinigten Deputation Folgendes zur Beschlußfassung vorzulegen. Im § 3 soll Nr. 2, welcher heißt „5 Landwirthen, resp. Personen, von denen jeder landwirthschaftliche Kreisverein einen erwählt“ gestrichen werden. Geht man auf diesen Vorschlag ein, so erledigt sich durch die Streichung dieses Punktes schon der Differenzpunkt zwischen beiden Kammern, welcher in Nr. 2 § 3 vorhanden war. Es soll ferner Nr. 1 des § 3 des Entwurfs stehen gelassen werden, wo von den Vorsitzenden der landwirthschaftlichen Kreisvereine die Rede ist. Nimmt man diesen Vorschlag an, so erledigt sich der Differenzpunkt bei 2, wo die Zweite Kammer vorgeschlagen hatte, einen dritten Absatz anzufügen, welcher die Beziehung der Kreisvereine und des Landesculturraths regeln sollte. Geht man auf diesen Vorschlag ein, so erledigen sich nicht nur die Differenzpunkte der beiden Kammern, sondern es wird auch das Princip, welches von der Zweiten Kammer festgestellt worden ist, daß nämlich die freigewählten Mitglieder die Majorität in dem neuen Landesculturrath bilden sollten, festgehalten, und aus diesem Grunde glaubt Ihre Deputation, Ihnen den Beitritt zu den Beschlüssen der vereinigten Deputationen anrathen zu sollen. Es ist ferner noch ein Beschluß zu erwähnen, welcher von den vereinigten Deputationen gefaßt worden ist, das ist ein Zusatz im § 3 zu Nr. 4; dort soll es heißen: „Landwirthen oder der Landwirthschaft kundigen Personen“. Es ist dies eine kleine Erweiterung für das Wahlrecht, die anzunehmen jedenfalls unbedenklich fällt. Nach alledem schlägt nun die erste Deputation der geehrten Kammer vor, sie wolle

den von den vereinigten Deputationen gefaßten Beschlüssen, denen die Erste Kammer bereits beigetreten ist, beistimmen.

Präsident Dr. Schaffrath: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen?

Abg. Philipp: Meine Herren! Ich bitte, den Beschlüssen der Deputation beizutreten, lediglich, damit wir über diesen Landesculturrath endlich einmal hinwegkommen.

Präsident Dr. Schaffrath: Da Niemand weiter das Wort begehrt, so trete ich in die Abstimmung ein:

„Stimmt die Kammer den Vorschlägen der vereinigten Deputationen, denen die Erste Kammer bereits beigetreten ist, bei?“

Einstimmig.

Wir müssen nun wohl über dieses Decret nach der Landtags-Ordnung noch einmal namentlich abstimmen. Ich frage Sie also:

„Wollen Sie dem Entwurfe des Gesetzes, die Reorganisation des Landesculturraths betreffend, mit den beschlossenen Abänderungen Ihre verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen?“

Es antworten mit Ja:

Abg. Adler.	Abg. May.
= Barth (Madebeul).	= Mehnert.
= Barth (Stenn).	= Dr. Meißner.
= Beck.	= Dr. Mindwiß.
= Beeg.	Secretär Mosch.
= Dr. Biedermann.	Abg. von Dohlschlägel.
Secretär Dietel.	= Bäßler.
Abg. von Einsiedel.	= Dr. Panitz.
= Esche.	= Penzig.
= Dr. Gensel.	= Petri.
= Günther.	= Pehold.
= Häckel.	= Philipp.
= Dr. Heine.	= Dr. Pfeiffer.
= Heinze (Waldkirchen).	= Pornitz.
= Jordan.	= Querner.
= Israel.	= Sachse.
= Käferstein.	Präsident Dr. Schaffrath.
= Klemm.	Abg. Schmidt.
= Köckert.	= Schnoor.
= Klopfer.	= Schreck.
= Kreller.	= Dr. Schubert.
= Krebschmar.	= Schubart.
= Krüger.	= Schulze.
= Lange.	= Seydel.
= Dr. Leißner.	= Starke.
= Ludwig.	= Strauch.

*) Vergl. L.M. I. R. S. 51 flgg., 77 flgg., 212 flgg. — L.M. II. R. S. 80 flgg., 425 flgg.